



## **SATZUNG** **des Freiwilligen Feuerwehrvereins Kleinschwarzenlohe** **der Marktgemeinde Wendelstein**

(nachfolgend Verein genannt)

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Kleinschwarzenlohe.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleinschwarzenlohe.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gibt sich weitere Ordnungen (siehe Anhänge) um das Vereinsgeschehen zu regeln.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinschwarzenlohe; insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  3. fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter.
- (3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden gesondert in der Beitragsordnung niedergeschrieben und neuen Mitgliedern bei Eintritt schriftlich ausgehändigt.



## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, das Schiedsgericht und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem ersten Kommandanten, zugleich zweiter Vorsitzender
  3. dem dritten Vorsitzenden
  4. dem Schriftführer
  5. dem Kassenwart
- (2) Die unter Absatz (1).1 und (1).3 bis (1).5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der unter (1).2 genannte zweite Vorsitzende ist der amtierende erste Kommandant.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen zweiter Vorsitzender unter (1).2) während der laufenden 6-jährigen Wahlperiode vorzeitig aus, wird der Nachfolger zunächst bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung sowie durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## §9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften.
  8. Beschlussfassung/ Änderungen der Anhänge/ Ordnungen (mit Ausnahme der Beitragsordnung - §10). Die Mitglieder sind darüber zu unterrichten.
- (2) Der erste, zweite oder dritte Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als € 200,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.



## §10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## §11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## §12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Vorstandes, des Vereinsschiedsgerichtes und der Kassenprüfer.
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
  3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (geregelt über Beitragsordnung).
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



## §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung orientiert sich das aktive und passive Wahlrecht für Mitglieder und Ehrenmitglieder an den Vorgaben zur Wahl des Kommandanten im BayFwG. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Zeit und Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## §14 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören der Vorstand und die Führungsdienstgrade an.
- (3) Der Verwaltungsrat wird vom Kommandanten oder vom ersten Vorsitzenden berufen. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat den Stichtscheid.
- (4) Der Schriftführer führt in den Vereinsversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrats das Protokoll. Er hat schriftliche Arbeiten der Verwaltung nach näherer Weisung des Kommandanten zu besorgen.

## §15 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Die Schiedsrichter wählen aus Ihrer Mitte einen Obmann und zwei ständige Beisitzer. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Schiedsgericht oder nach dessen Bestimmung dem Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet ausschließlich:
  1. Über die Auslegung dieser Satzung auf Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsrats oder einer Minderheit von 10 % aller Mitglieder, soweit eine solche Entscheidung erforderlich ist.
  2. Über Berufungen gemäß §5 Abs.4 der Satzung.
  3. Über Streitigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr mit einem seiner Mitglieder über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.



## §15 Das Schiedsgericht (Fortsetzung)

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach der Satzung und nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Gesetze.
- (4) Das Schiedsgericht kann sein Verfahren durch eine Schiedsgerichtsordnung regeln. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Bekanntmachung durch einwöchigen Aushang an der Gemeindetafel.

## §16 Ehrungen

- (1) Personen, die sich besonders verdient gemacht haben um den Verein und das Feuerwehrwesen können nach den Vorgaben der Ehrungsordnung geehrt werden.

## §17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wendelstein, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## §18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 02.07.2022 in Kraft und löst die Version vom 18.03.2016 ab.

## Freiwillige Feuerwehr Kleinschwarzenlohe der Marktgemeinde Wendelstein

Oliver Albert  
1. Vorsitzender

Thomas Meyer  
2. Vorsitzender

Dieter Nestmeyer  
3. Vorsitzender

Matthias Stettmeier	Schriftführer
Birgit Stettmeier	Kassenwart
Thomas Meyer	1. Kommandant
Martin Kohlert	2. Kommandant
Holger Jakubek	Zugführer
Uwe Sperber	Gruppenführer
Michael Wiedenhöfer	Gruppenführer
Reto Breitenmoser	Gruppenführer
Andreas Wiedmann	Gruppenführer, Jugendwart